

## M e r k b l a t t für die Neueintragung von Vereinen

Zur Neueintragung von Vereinen sind dem Amtsgericht Limburg folgende Unterlagen vorzulegen:

**1. Kopie der Satzung,**

- a) mit dem **Datum** der Beschlussfassung über die Satzung,
- b) die mindestens **7 Unterschriften** enthalten muss (diese müssen sich **unmittelbar unter dem Satzungstext** befinden, also nicht auf einer besonderen Anlage oder unter dem Protokoll)

**2. Kopie des ordnungsgemäß unterschriebenen Protokolls über die Wahl des einzutragenden vertretungsberechtigten Vorstands** (Gründungsprotokoll oder das Protokoll über die letzte Vorstandswahl)

**3. Anmeldung (= Antrag) zur Eintragung in öffentlich beglaubigter Form\*** >siehe nachstehendes Muster<

### Musterinhalt einer Anmeldung zur Neueintragung eines Vereins

An das  
Amtsgericht Limburg  
-Registergericht-  
Walderdorffstraße 12  
65549 Limburg

**Wir/Ich melde/n den Verein** (*Vereinsname, Vereinssitz lt. Satzung*) **zur Eintragung in das Vereinsregister an.**

**Folgende Vorstandsmitglieder sind gemäß der Satzung zur Vertretung des Vereins berechtigt:**

(*Vor- und, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift aller vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, Vorstandsamt*)

**Der Verein ist z. Zt. unter der Anschrift ... (PLZ ,Ort, Straße) erreichbar.**

**Der Anmeldung sind beigefügt:**

1. Kopie der Satzung mit den (mindestens) 7 Unterschriften
2. Kopie des Protokolls über die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes.

Ort, Datum

**öffentlich beglaubigte Unterschrift(en) \***

**\*Bitte unbedingt beachten:**

Die Anmeldung müssen so viele Vorstandsmitglieder unterschreiben, wie zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

**Beispiel:** bei Alleinvertretungsrecht muss nur 1 Vorstandsmitglied unterschreiben, bei Vertretung durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder müssen 2 Vorstandsmitglieder unterschreiben. Enthält die Satzung ausnahmsweise keine Vertretungsregelung für den Vorstand, muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder unterschreiben.

**Alle Unterschriften unter der Anmeldung** müssen immer von einem **Notar** oder dem **Ortsgericht** (Ortsgerichte gibt es nur in Hessen). öffentlich beglaubigt werden.

Andere Unterschriftsbeglaubigungen (z.B. unter dem Protokoll oder der Satzung) reichen nicht aus und sind auch nicht notwendig. Das Amtsgericht selbst kann keine Beglaubigungen vornehmen.

Als gemeinnützig anerkannte Vereine genießen Gebührenfreiheit bei Vorlage des Freistellungsbescheids oder einer entsprechenden Bescheinigung des Finanzamtes.

Dann fallen nur Auslagen für die Veröffentlichung der Ersteintragung an.

Das Finanzamt sollte vor Anmeldung des Vereins um entsprechende Überprüfung der Satzung gebeten werden.

Amtsgericht Limburg -Registergericht- Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg;

Internet: [www.ag-limburg-justiz.hessen.de](http://www.ag-limburg-justiz.hessen.de)

Bitte beachten Sie unsere Formulare und Merkblätter unter

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/ordentliche-gerichte/lgb-limburg/ag-limburg/eigene-formulare>